



Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen

vom 14. März 2018

Genehmigung Gemeinderat
Inkraftsetzung
Publikation

14. März 2018
1. Juni 2018
25. April 2018

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 1	Rechtsgrundlagen	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Grundsatz	3
Art. 4	Zeitpunkt	3
Art. 5	Fristen	3
Art. 6	Unveränderbarkeit	3
Art. 7	Inkrafttreten	3

Gestützt auf Art. 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hittnau setzt der Gemeinderat folgendes Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen fest:

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Dieses Reglement wird, gestützt auf § 7 des Gemeindegesetzes (GG) und § 1 der zugehörigen Gemeindeverordnung (VGG), erlassen.

Zweck

Art. 2

Dieses Reglement legt die Form sowie den Zeitpunkt der Veröffentlichung fest.

Grundsatz

Art. 3

- Amtliche Publikationen der Gemeinde Hittnau werden auf der Webseite der Gemeinde (www.hittnau.ch > Rubrik Amtliche Publikationen) publiziert und zusätzlich im Schaukasten des Gemeindehauses veröffentlicht.
- Todesfälle von Einwohnern von Hittnau werden nach wie vor im Zürcher Oberländer publiziert. Mit Einverständnis der Angehörigen werden Todesfälle in einer zusätzlichen Rubrik «Todesanzeigen» separat auf der Webseite der Gemeinde Hittnau veröffentlicht.

Zeitpunkt

Art. 4

Amtliche Publikationen werden zwei Mal wöchentlich – jeweils am Mittwoch und Freitag – auf der Webseite der Gemeinde Hittnau aufgeschaltet.

Fristen

Art. 5

Für die damit verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauflösung, ist der Zeitpunkt der Publikation auf der Webseite massgebend.

Unveränderbarkeit

Art. 6

Die Gemeinde Hittnau gewährleistet die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Publikation.

Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT HITTNAU

Christoph Hitz
Gemeindepräsident

Christian Schmid
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.